

# Öffentliches Kaufangebot

der

## Venetos Holding AG, Zürich, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden

## Namenaktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, Emmen, Schweiz

mit einem Nennwert von je CHF 3.50

### Hintergrund

Die Schmolz+Bickenbach GmbH & Co. KG, Düsseldorf (D) («**S+B KG**») war am 26. März 2013 indirekt über mehrere, von ihr kontrollierte und mit ihr verbundene Gesellschaften, nämlich die Schmolz+Bickenbach Beteiligungs GmbH & Co. KG, Düsseldorf (D), Schmolz+Bickenbach Beteiligungs GmbH, Düsseldorf (D), SCHMOLZ+BICKENBACH Stahlcenter AG, Wil (CH), SCHMOLZ+BICKENBACH Holding AG, Wil (CH) und SCHMOLZ+BICKENBACH Finanz AG, Wil (CH) (S+B KG zusammen mit diesen von ihr kontrollierten Gesellschaften die «**S+B KG Gruppe**») mit insgesamt 40.46% an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, Emmen («**S+B AG**») beteiligt. An diesem Datum hat die Renova Industries Ltd., 2<sup>nd</sup> Terrace West Centreville, P.O. Box N-7755, Nassau, Bahamas, mit der S+B KG Gruppe eine Vertraulichkeits- und Exklusivitätsvereinbarung («**VEV**») abgeschlossen. Im Wesentlichen haben sich die Parteien in der VEV zur Vertraulichkeit für eine bestimmte Dauer verpflichtet und die S+B KG Gruppe hat sich für eine Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet, betreffend S+B AG keine Gespräche oder Verhandlungen mit Dritten hinsichtlich einer möglichen Beteiligung an der Restrukturierung der S+B AG zu führen und keine Gespräche oder Verhandlungen mit Dritten betreffend Transaktionen in Namenaktien der S+B AG mit einem Nennwert von je CHF 3.50 («**S+B-Aktien**») zu führen oder zu tätigen. Mit der Änderungsvereinbarung vom 24. April 2013 wurde die Exklusivität gemäss VEV vorzeitig bis zum 30. September 2013 verlängert.

In Folge des Abschlusses der VEV am 26. März 2013 hat die S+B KG Gruppe am 3. April 2013 mit der Venetos Holding AG, Zürich («**Venetos**») ein Handeln in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 20 BEHG i. V. m. Art. 10 BEHV-FINMA offengelegt.

Venetos hat am 28. Juni 2013 mit der S+B KG Gruppe nebst weiteren Verträgen einen Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen («**Aktionärsbindungsvertrag**»). Der Aktionärsbindungsvertrag bezieht sich auf die Beteiligung an der S+B AG der Venetos (25.29%) und der S+B KG Gruppe (15.17%). Im Wesentlichen ist im Aktionärsbindungsvertrag Folgendes vereinbart:

- Venetos und die S+B KG Gruppe verpflichten sich in ihrer Eigenschaft als Aktionäre von S+B AG gemeinsam den Wert von S+B AG für alle Aktionäre zu erhöhen. Beide Parteien müssen eine finanzielle Restrukturierung der Gesellschaft durch eine Kapitalerhöhung im Umfang von EUR 350 Mio. anstreben, und sollte an der Generalversammlung vom 28. Juni 2013 eine Kapitalerhöhung in geringerem Umfang beschlossen werden, auf eine weitere Kapitalerhöhung im Umfang der Differenz zu EUR 350 Mio. hinwirken. Im Rahmen dieser möglichen zusätzlichen Bezugsrechtskapitalerhöhung wird Venetos als Underwriter fungieren und die S+B KG Gruppe ist verpflichtet, sämtliche von ihr nicht ausgeübten Bezugsrechte zum Gesamtpreis von CHF 1.00 an Venetos zu verkaufen.
- S+B KG Gruppe ist, solange ihre direkte oder indirekte Beteiligung an S+B AG nicht unter 15% des dann ausgegebenen Aktienkapitals fällt, berechtigt, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu ernennen resp. zur Wahl vorzuschlagen, wovon eines ein S+B KG Gruppe Vertreter und eines ein unabhängiger Vertreter sein muss. Solange die direkte oder indirekte Beteiligung der S+B KG Gruppe an S+B AG zwischen 10% und 15% des dann ausgegebenen Aktienkapitals liegt, ist die S+B KG Gruppe berechtigt, ein Mitglied des Verwaltungsrates, das ein S+B KG Gruppe Vertreter sein muss, zu ernennen resp. zur Wahl vorzuschlagen.
- Venetos ist, solange ihre direkte oder indirekte Beteiligung an S+B AG nicht unter 20% des dann ausgegebenen Aktienkapitals fällt, berechtigt, vier Mitglieder des Verwaltungsrates oder (aufgerundet) die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, welche Venetos Vertreter sein müssen, und alle weiteren, nicht von der S+B KG Gruppe ernannten resp. zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrates, die unabhängige Vertreter sein müssen, zu ernennen resp. zur Wahl vorzuschlagen. Zudem ist Venetos berechtigt, den Präsidenten des Verwaltungsrates zu bestimmen, wobei sich der S+B KG Gruppe Vertreter, die Venetos Vertreter und die Venetos resp. S+B KG Gruppe als Aktionäre verpflichten, dessen Wahl zu unterstützen.
- Venetos und die S+B KG Gruppe verpflichten sich, ihre Stimm- und weiteren Kontrollrechte im Rahmen des Aktionärsbindungsvertrages auszuüben, sich gegenseitig über alle Aktionärs- und Verwaltungsangelegenheiten zu informieren und ihre Stimmabgabe in Bezug auf Angelegenheiten, die unter den Aktionärsbindungsvertrag fallen, in jedem Fall vor den Verwaltungsratssitzungen oder Generalversammlungen zu diskutieren.
- Venetos und die S+B KG Gruppe haben, solange die S+B KG Gruppe eine Beteiligung von mindestens 12% an der S+B AG hält, einen schriftlichen Zustimmungsvorbehalt der S+B KG für die folgenden Geschäfte und/oder Handlungen vereinbart: (a) Fusion, Spaltung, Abspaltung, Umwandlung oder eine damit vergleichbare Umorganisierung der S+B AG; (b) Verkauf aller oder eines erheblichen Teils der Vermögenswerte der S+B AG; (c) Auflösung der S+B AG; (d) Kapitalerhöhung mit Sacheinlage als Liberierungsart, sofern der Wert der Sacheinlage nicht durch eine international anerkannte, unabhängige Revisionsgesellschaft bestätigt wurde; und (e) Änderung der Firma der S+B AG. Im Falle von Uneinigkeit über alle weiteren Geschäfte und/oder Handlungen entscheidet hingegen Venetos.
- Venetos und die S+B KG Gruppe verpflichten sich bis zum 31. Dezember 2015 keine S+B-Aktien zu übertragen; ausgenommen von dieser befristeten Haltepflicht sind (i) Übertragungen von S+B-Aktien durch Venetos an eine andere Gesellschaft der Renova Gruppe; (ii) Übertragungen von S+B-Aktien durch die S+B KG Gruppe an eine mit ihr verbundene Gesellschaft, sofern die Aktienwerberin Partei des Aktionärsbindungsvertrages wird; (iii) Übertragungen von S+B-Aktien durch die S+B KG Gruppe mit einem Transaktionswert von bis zu CHF 15 Mio. (wobei eine tägliche Volumenbeschränkung von 20% des Handelsvolumens des Vorbörsentags beachtet werden muss); und (iv) Übertragungen von S+B-Aktien durch Venetos im Umfang von bis zu 2.5% ihrer Beteiligung nach Vollzug der Erwerbsgeschäfte und der Kapitalerhöhung (wobei eine tägliche Volumenbeschränkung von 20% des Handelsvolumens des Vorbörsentags beachtet werden muss).

Das Inkrafttreten des Aktionärsbindungsvertrages bewirkte, dass Venetos und die S+B KG Gruppe in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 32 BEHG i. V. m. Art. 31 BEHV-FINMA handeln und den Aktionären ein Pflichtangebot unterbreiten müssen, welches am 28. Juni 2013 nach Börsenschluss vorangemeldet wurde.

Das vorliegende Angebotinsenerat stellt lediglich eine Zusammenfassung des Angebotsprospekts vom 12. Juli 2013 («**Angebotsprospekt**») dar. Der Angebotsprospekt kann rasch und kostenlos in Deutsch und Französisch bezogen werden bei: UBS AG, Prospectus Library, Postfach, CH-8098 Zürich, Telefon: +41 (0)44 239 47 03, Fax: +41 (0)44 239 69 14, E-Mail: swiss-prospectus@ubs.com. Dieses Angebotinsenerat und der Angebotsprospekt sind ferner abrufbar unter <http://www.renova.ru/en/>.

### Gegenstand des Angebots

Mit Ausnahme der 47'796'847 S+B-Aktien, welche Venetos und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde S+B KG Gruppe halten, bezieht sich das Kaufangebot – unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen – auf alle kotierten und sich im Publikum befindenden S+B-Aktien (per 10. Juli 2013 bezieht sich das Angebot somit auf 70'328'153 S+B-Aktien).

Sofern die von der Generalversammlung der S+B AG vom 28. Juni 2013 beschlossene *Kapitalerhöhung* vor dem Ende der Nachfrist durchgeführt werden sollte, bezieht sich das Kaufangebot auch auf die S+B-Aktien, die im Rahmen der Durchführung dieser Kapitalerhöhung neu geschaffen werden, soweit diese neuen S+B-Aktien nicht durch Venetos und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde S+B KG Gruppe gezeichnet werden.

Das Angebot bezieht sich nicht auf S+B-Aktien, welche von S+B AG oder einer Tochtergesellschaft der S+B AG gehalten werden.

### Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt **CHF 2.85** netto je Namenaktie der S+B AG mit einem Nennwert von CHF 3.50. Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte hinsichtlich der S+B-Aktie reduziert resp. angepasst, die bis zum Vollzug des Kaufangebots eintreten.

Als Verwässerungseffekte gelten namentlich Dividendenzahlungen und Ausschüttungen anderer Art, insbesondere *Kapitalerhöhungen*, Kapitalrückzahlungen, Ausgliederungen sowie die Ausgabe, Zuteilung oder Ausübung von Finanzinstrumenten und anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von S+B-Aktien.

Insbesondere die von der Generalversammlung vom 28. Juni 2013 beschlossene Bezugsrechtskapitalerhöhung stellt einen eine Reduktion des Angebotspreises bewirkenden Verwässerungseffekt dar sofern der Verwässerungseffekt vor dem Vollzug des Kaufangebots eintritt. Der Angebotspreis nach einer solchen Kapitalerhöhung errechnet sich mittels einer Methodik, die den Angebotspreis vor der Bezugsrechtskapitalerhöhung um den durch die neu ausgegebenen Aktien verursachten Verwässerungseffekt anpasst. Konkret erfolgt die Berechnung einer solchen Anpassung des Angebotspreises im Falle einer Bezugsrechtskapitalerhöhung wie folgt:

$$\text{Angebotspreis nach Bezugsrechtskapitalerhöhung} = \frac{AP + EP * \left( \frac{A}{N} \right)}{\frac{A+N}{N}}$$

*AP* = Angebotspreis vor Bezugsrechtskapitalerhöhung von CHF 2.85  
*EP* = Emissionspreis der im Rahmen der Bezugsrechtskapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien  
*A* = Anzahl der im Rahmen der Bezugsrechtskapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien  
*N* = Anzahl vor der Bezugsrechtskapitalerhöhung ausstehender Aktien

Sofern die Kapitalerhöhung der S+B AG, so wie von der Generalversammlung der S+B AG am 28. Juni 2013 beschlossen (Bezugsverhältnis von 2:7), durch die Ausgabe von insgesamt 413'437'500 neuen S+B-Aktien (mit einem Nennwert von (neu) je CHF 0.80) mit einem Ausgabepreis von CHF 0.80 je neue S+B-Aktie tatsächlich durchgeführt wird, würde der durch die Verwässerungseffekte *angepasste Angebotspreis* **CHF 1.26** netto je S+B-Aktie mit einem Nennwert von (neu) je CHF 0.80 betragen.

Venetos wird den angepassten Angebotspreis voraussichtlich am ersten Börsentag nach dem Kotierungstag der neu geschaffenen S+B-Aktien veröffentlichen.

### Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – 10 Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospektes, also voraussichtlich vom 15. Juli 2013 bis zum 26. Juli 2013 («**Karenzfrist**»). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

### Angebotsfrist und Nachfrist

Mit Veröffentlichung des Angebotsprospektes am 12. Juli 2013 wird das Kaufangebot nach Ablauf der Karenzfrist voraussichtlich für eine Zeit von 20 Börsentagen offen gelassen. Das Kaufangebot wird folglich voraussichtlich vom 29. Juli 2013 bis zum 26. August 2013, 16.00 Uhr MEZ, offen zur Annahme sein («**Angebotsfrist**»). Venetos behält sich eine Verlängerung der Angebotsfrist vor.

Ist das Angebot zustande gekommen, wird die Annahmefrist für das Kaufangebot nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist (nach der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses) um die Nachfrist von 10 Börsentagen verlängert («**Nachfrist**»). Die Nachfrist läuft voraussichtlich vom 2. September 2013 bis zum 13. September 2013, 16.00 Uhr MEZ.

### Bedingungen

Das Kaufangebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- S+B AG hat weder (i) durch Beschluss einer Generalversammlung eine Abspaltung, eine Vermögensübertragung oder eine sonstige Akquisition oder Veräusserung von Vermögenswerten (x) zu einem Preis oder Gegenwert von insgesamt mehr als EUR 242 Mio. (entsprechend rund 10% des Werts der im Geschäftsbericht 2012 der S+B AG ausgewiesenen Aktiven) oder (y) die insgesamt mehr als EUR 16 Mio. zum EBITDA beitragen (entsprechend 10% des konsolidierten EBITDA vor Restrukturierungsaufwand der S+B AG im Geschäftsjahr 2012) beschlossen oder genehmigt, noch (ii) durch Beschluss einer Generalversammlung eine Fusion oder Aufspaltung beschlossen oder genehmigt oder (iii) durch Beschluss einer Generalversammlung Vinkulierungsbestimmungen und/oder Stimmrechtsbeschränkungen in die Statuten von S+B AG eingeführt.
- Soweit erforderlich haben die zuständigen Wettbewerbsbehörden die Übernahme von S+B AG durch Venetos genehmigt oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt bzw. sind alle diesbezüglichen Warte-fristen abgelaufen oder wurden beendet, ohne dass Venetos oder einer mit Venetos verbundenen Gesellschaft oder der S+B AG Verpflichtungen auferlegt wurden oder die Genehmigung bzw. Freistellung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft wurde, welche, für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer unabhängigen, von Venetos beauftragten und international renommierten Revisionsgesellschaft oder Investmentbank, geeignet sind, auf Venetos oder die S+B AG einschliesslich ihrer jeweiligen direkten und indirekten Konzerngesellschaften und Schwestergesellschaften eine der folgenden Auswirkungen zu haben:
  - eine Reduktion des jährlichen konsolidierten Umsatzes in Höhe bzw. im Gegenwert von EUR 180 Mio. (entsprechend 5% des konsolidierten Umsatzes von S+B AG im Geschäftsjahr endend per 31. Dezember 2012) oder mehr;
  - einen Rückgang des jährlichen konsolidierten EBITDA in Höhe bzw. im Gegenwert von EUR 16 Mio. (entsprechend 10% des konsolidierten EBITDA vor Restrukturierungsaufwand von S+B AG im Geschäftsjahr endend per 31. Dezember 2012) oder mehr; oder
  - eine Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals in Höhe bzw. im Gegenwert von EUR 65 Mio. (entsprechend 10% des konsolidierten Eigenkapitals inklusive Anteile ohne beherrschenden Einfluss von S+B AG per 31. Dezember 2012) oder mehr.
- Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Kaufangebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

Die Bedingungen a), b) und c) gelten bis zum Vollzug des Kaufangebots. Sofern diese Bedingungen bis zum Vollzug weder erfüllt sind noch auf diese Bedingungen verzichtet wurde, ist Venetos berechtigt, das Kaufangebot für nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um höchstens vier Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben. Das Kaufangebot steht während des Aufschubs weiter unter diesen Bedingungen, solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Sofern Venetos nicht eine weitere Verschiebung des Vollzugs des Kaufangebots verlangt, und/oder eine weitere Verschiebung durch die UEK nicht genehmigt wird, wird Venetos das Kaufangebot für nicht zustande gekommen erklären, falls die Bedingungen weiterhin weder erfüllt noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

Venetos behält sich das Recht vor, auf eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

### Rechte der Aktionäre der S+B AG

#### Antrag auf Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung am 28. Juni 2013 mindestens 3% der Stimmrechte an S+B AG, ob ausübbar oder nicht, hält («**Qualifizierter Aktionär**» im Sinne von Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, E-Mail: [info@takeover.ch](mailto:info@takeover.ch), Fax: +41 58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 3% der Stimmrechte an S+B AG, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

#### Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, E-Mail: [info@takeover.ch](mailto:info@takeover.ch), Fax: +41 58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Kaufangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.

### Angebotsrestriktionen

#### Allgemein

Das Angebot, welches in diesem Angebotinsenerat beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder eine Verordnung verletzen würde oder welches/welche von Venetos Holding AG, Zürich, eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder gerichtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Kaufangebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, Emmen, durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

#### Offer Restrictions

The public tender offer described in this offer notice (the Offer) is not being and will not be made, directly or indirectly, in any country or jurisdiction in which such Offer would be considered unlawful or otherwise violate any applicable laws or regulations, or which would require Venetos Holding Ltd., Zurich, Switzerland, to change or amend the terms or conditions of the Offer in any way, to make any additional filing with any governmental, regulatory or other authority or take any additional action in relation to the Offer. It is not intended to extend the Offer to any such country or jurisdiction. Documents relating to the Offer must neither be distributed in any such country or jurisdiction nor be sent into such country or jurisdiction. Such documents must not be used for the purpose of soliciting the purchase of any securities of SCHMOLZ+BICKENBACH Ltd., Emmen, Switzerland, by anyone in any such country or jurisdiction.

### Namenaktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG

**Valorennummer:** 579'566

**ISIN:** CH0005795668

**Ticker-Symbol:** STLN

**Ort und Datum:** Zürich, 12. Juli 2013

**Finanzberater und durchführende Bank:**

**UBS AG**